OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200677/11/Wg/Hue**

Datum: **Linz, 10. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 09.07.2024, GZ: BHGM/924070046781/24, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.04.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des Straferkenntnisses der Tatzeitraum mit 05.04.2024 - 24.05.2024 angegeben wird und die Sätze *„Sie haben keinerlei Mittel ergriffen, für die Erfüllung der Schulpflicht durch Ihr Kind zu sorgen. So haben Sie Ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.“* ergänzt werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 09.07.2024 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie es als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 05.04.2024 bis 24.05.2024 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass B__ (in der Folge: Schulkind) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule C__ verpflichtet und im gesamten Tatzeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass von einem Netto-Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und einer Sorgepflicht auszugehen sei und erschwerend vier nicht näher dargelegte einschlägige Vorstrafen zu werten seien. Die verhängte Strafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis am 29.07.2024 fristgerecht Beschwerde. Darin führte die bP im Wesentlichen aus, dass das Schulkind zum Zeitpunkt der Schulreifeprüfung nicht schulreif gewesen sei. Die Direktorin hätte die bP übergangen und die Bildungsdirektion Oberösterreich eine Nachtestung verweigert. Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 30.09.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Am 15.04.2025 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Erziehungsberechtigten des Schulkindes teilgenommen haben. Es wurde die Sach- und Rechtslage erörtert, wobei die bP mitgeteilt hat, keine niederschriftlichen Angaben machen zu werden. Beantragt wurde die Stattgabe der Beschwerde mit dem Hinweis, dass mehr lösungsorientiert und im Sinne des Kindes entschieden werden solle.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schulkindes B__, geb. tt.mm.jjjj, je wohnhaft in D-Straße, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2023/24.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für dieses Schulkind den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2022/23, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das verfahrensgegenständliche Schuljahr bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – wie insbesondere durch Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 21.07.2023, GZ: Präs/3a-103-2/75-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde vom BVwG am 29.08.2023, GZ: L523 2276296-1/4E, als verspätet zurückgewiesen.). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch nicht aktenkundig.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2023/24 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.

Eine Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde gab am 23.07.2023 folgende Stellungnahme ab:

„… ich berichte Ihnen über die entwicklungspädiatrische Abklärung von B__, die zwischen dem 09.05.2023 und 06.06.2023 durchgeführt wurde.

Diagnose: - inhomogenes kognitives Leistungsprofil

- umschriebene Störung der motorischen Entwicklung (ICD10 F82)

Aktuelle Situation:

B__ wurde für das Schuljahr 2022/23 entgegen des Wunsches der Eltern als Erstklässler eingestuft; er wird aktuell im häuslichen Unterricht beschult. Nach Einschätzung der Eltern sowie anderer unterstützender Pädagogen entspricht er einem Vorschulkind, da er sich in verschiedenen Bereichen noch schwer tut. Dies betrifft z.B. die Graphomotorik; B__ lehnt alles ab, was mit Schreiben zu tun hat. Um seine Fähigkeiten umzusetzen benötigt er eine

ruhige, reizarme Umgebung. Der normale Schulalltag (Schnuppern im Klassenzimmer) strengt ihn sehr an. Die im Klassenzimmer vorgegebenen Rahmenbedingungen, wie relativ wenig Bewegung und vorgegebene Inhalte und Strukturen wären für ihn nicht einfach. Während er viel Spaß am Rechnen hat, muss er sich die Buchstaben und das Lesen mühevoll erarbeiten.
B__ weiß genau, was er will. Er ist ein sehr feinfühliges Kind und verfügt außerhalb der schulischen Tätigkeiten über eine gute Frustrationstoleranz. Er kümmert sich gut um andere und ist ein sehr kreatives Kind. In seiner Freizeit hat er viele unterschiedliche soziale Kontakte mit Kindern verschiedener Altersstufen. Er geht gerne auf den Spielplatz und besucht regelmässig eine Waldgruppe. B__ knüpft schnell Kontakt zu anderen und ist in der Natur in seinem Element. Darüberhinaus baut er gerne und ausdauernd mit Lego oder ist handwerklich aktiv (z.B. baut er phantasievoll aus verschiedenen Materialien eine Hütte). B__ wurde schon immer viel vorgelesen und aktuell hört er gerne Tonie-Box Geschichten.
B__ mag es nicht, wenn es zu laut ist. Er geht gerne barfuß und mag keine beengenden Kleidungsstücke. Beim Essen ist er heikel, wobei er generell nicht besonders viel isst. Er kann weitgehend ruhig sitzen und wirkt generell ausgeglichen und entspannt. Das Warten bis er an der Reihe ist, gelingt ihm gut.
Seit seinem ersten Lebensjahr wird die Familie durch eine Tagesmutter unterstützt, die viel Zeit mit B__ in der Natur verbringt und mit ihm sehr gut zurecht kommt. Darüber-hinaus ist er in eine gut vernetzte Großfamilie eingebettet."

Die bP legte eine Stellungnahme eines Allgemeinmediziners vom 21.11.2023 folgenden Inhalts vor:
„Antrag zur Nachtestung für Schuleinstufung höflich erbeten. Medizinisch keine schulreife (siehe auch Befund Fachärztin und Zahnarzt) - Hausunterricht dringend empfohlen."

Einer vorgelegten Stellungnahme eines Zahnarztes vom 28.11.2023 ist Folgendes zu entnehmen:
„Anhand eines Bildes, das heute gemalt wurde, das den Eltern vorliegt, ist zu sehen, dass alle Dinge ohne Erdhaftung sind und monoton gefärbt. Dieser Test wird zur Einschulung benutzt und zeigt die derzeitige Situation. Dies ist für mich ein Zeichen von ´Nichtschul-reife`. Der Mensch ist ohne Arme und Hasenohren. Das Haus ist ein Hochhaus, das so groß ist wie der Mensch, dh.h. die Proportionalität ist in keinster Weise gegeben. Der Baum ist eine rudimentäre Zeichnung die alles sein kann. Alle 3 Zeichnungen haben keinen Kontakt zum Boden."
Als Beilage sind in Kopie die angesprochenen drei Zeichnungen angeschlossen.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich teilte dem Landesverwaltungsgericht Ober-österreich am 08.10.2024 mit, dass für das Schulkind keine Befreiung vom Schul-besuch gemäß § 15 SchPflG beantragt wurde.

Wie sich aus den Auskünften der Bildungsdirektion Oberösterreich weiters ergibt, war das Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Die bP teilte der bB telefonisch im Wesentlichen mit, dass sie ein kleines Hotel, eine Gastronomie und Handel betreibe und in einer schwierigen finanziellen Lage sei. Ebenso seien noch Schulden für das Haus ihres Exgatten abzuzahlen. Sie habe zwei minderjährige Kinder.
Mangels zahlenmäßiger Angaben und mangels Vorlage von Nachweisen wird bei der Strafbemessung von einem monatlichen Netto-Einkommen von 1.500 Euro, „durchschnittlichem Vermögen" und zwei Sorgepflichten ausgegangen.

Aus einem im Behördenakt einliegenden Verzeichnis gehen zum Zeitpunkt der gegenständlichen Tat neun rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen der bP hervor, vier davon einschlägig.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes samt den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Hinsichtlich des Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule bzw. eines Antrages auf Befreiung vom Schulbesuch gemäß § 15 SchPflG wurde bei dieser Stelle Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglichen übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer in § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer in § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichtes zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z 2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und
2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z 2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.
Wenn das Kind gemäß Z 1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z 2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.
Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder

5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen, zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustandes (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG^{2} § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht^{6} (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten,

dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG *„aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]"* und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023, und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Im Spruch des Straferkenntnisses wird der Beginn des Tatzeitraumes an einer Stelle mit 05.04.2024 und an anderer Stelle mit 12.03.2024 angegeben. Die irrtümlich im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses angegebenen zwei Tatzeiträume wurden in Anpassung an die Verfolgungshandlung der bB entsprechend korrigiert. Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden. Der bP als erziehungsberechtigten Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt dem Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff SchPflG) oder eine Befreiung

vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule – trotz entsprechendem Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich – nicht einmal angemeldet.

Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichtes gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 – wie auch durch die Novelle BGBl. I Nr. 37/2023 – aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes vom 29.11.2022, E 2766/2022-7, E 2769/2022-8, E 2772/2022-7; jüngst VfGH 21.09.2023, G 224-225/2023).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zugrunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH 21.09.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2 Ob 136/18s, 4 Ob 222/21g; Rechtssatznummer RS 0132340). So konstatiert das Höchstgericht ausdrücklich, dass die Erfüllung der Schulpflicht und die Erbringung des Nachweises darüber für die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls essenziell sind. Einer nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht und/oder der Nachweispflicht kommt bei Abwägung der Interessen der Eltern, ihre Erziehungsmethoden entsprechend ihrer Weltanschauung zu wählen, einerseits und dem Recht des Kindes auf eine ordentliche Ausbildung andererseits besonderes Gewicht zu (OGH 03.07.2024, 3 Ob 93/24h). Erst jüngst bestätigte der Oberste Gerichtshof die Entscheidung eines Rekursgerichts, das *„aufgrund der beharrlichen Weigerung der Eltern, diesbezügliche behördliche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen – was auch durch den im Revisionsrekurs weiterhin eingenommenen Standpunkt, die Externistenprüfung entspreche in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den Wünschen der Eltern und sei daher den Kindern nicht zuzumuten, bestätigt wird – auch für die Zukunft von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen ist und damit im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten den Eltern die Obsorge vorläufig entzogen hat*" (OGH 19.06.2024, 7 Ob 96/24d). Mit anderen Worten: Die beharrliche Weigerung der Eltern, den behördlichen Entscheidungen hinsichtlich Erfüllung der Schulpflicht und Erbringung des Nachweises darüber Folge zu leisten, und die damit verbundene Gefährdung des Kindeswohls kann sogar zu einem Entzug der Obsorge der Eltern im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten führen.

Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – die Tatsache wesentlich, ob dem Schulkind im verfahrensgegenständlichen Schuljahr (bzw. im konkret vorgeworfenen Tatzeitraum) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Bildungsdirektion Oberösterreich gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die im Instanzenzug ergangene gerichtliche Entscheidung ist dies zweifelsfrei zu verneinen.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines

Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein Entschuldigungsgrund lässt sich aus den vorgelegten Stellungnahmen vom 23.07.2023, 21.11.2023 und 28.11.2023 nicht ableiten. Diese wurden vor dem verfahrensgegenständlichen Tatzeitraum erstellt und liegt auch keine Befreiung vom Schulbesuch gemäß § 15 SchpflG vor.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihres Schulkindes entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit dem zitierten Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechtes des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechtes. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohls eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich – jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Die bP ist nicht mehr unbescholten, erschwerend sind vier einschlägige Vorstrafen zu werten. Milderungsgründe wurden nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor, insbesondere ist kein sogenanntes „reumütiges Geständnis" gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Feststellungen bzw. Annahmen zu verweisen. Festzu-

halten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP zu verantworten, dass das Schulkind während des gesamten Tatzeitraumes den Unterricht versäumt hat. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohls aufmerksam zu machen.

Trotz der Klarstellung zum Tatzeitraum kam eine Herabsetzung der Verwaltungsstrafe nicht in Betracht. Der von der bB festgesetzten Strafe wird seitens des erkennenden Gerichts sohin nicht entgegengetreten und ist diese erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der bP die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängte Geldstrafe soll geeignet sein, die bP in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängte Strafe ist auch unter Berücksichtigung der vier einschlägigen rechtskräftigen Vorstrafen tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und steht auch insgesamt in Relation dazu, dass der Gesetzgeber bereits ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe von 110 Euro vorsieht. Die von der bB verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde in einem angemessenen Ausmaß festgesetzt. Insgesamt sieht das Gericht im gegebenen Fall keinen Anlass für eine Herabsetzung der Strafhöhe.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass

der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Wegen der Richtigstellung des Tatzeitraumes war für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl